



Politische  
Gemeinde Eschenz



# Gemeindeordnung

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Themenbereich	Seite
I	Gemeinde	2
II	Gemeindegewalt	4
III	Gemeindeversammlung	5
IV	Gemeinderat	8
V	Gemeindeammann	11
VI	Verwaltung	11
VII	Wahlbüro	12
VIII	Rechnungsprüfungskommission	12
IX	Rechtspflege	13
X	Verschiedenes	14
XI	Straf- und Schlussbestimmungen	14

### Grundsatz:

Im Zuge der Gleichstellung von Mann und Frau ist überall dort, wo in dieser Gemeindeordnung die männliche Form verwendet wird, die weibliche Form ohne Einschränkung anwendbar.

## I. GEMEINDE

Gebiet

Art. 1

Die Politische Gemeinde Eschenz bildet nach der thurgauischen Kantonsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit. Sie bestimmt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei.

Sie umfasst das Gebiet der bisherigen Einheitsgemeinde Eschenz.

Aufgaben	Art. 2
	<p>Die Gemeinde ist die verfassungsmässige Organisation zur Wahrung der Interessen der Einwohner. Sie fördert die Wohlfahrt und das Zusammenleben. Sie arbeitet mit den Gemeinden der Region und mit dem Kanton zusammen. Die Gemeinde besorgt die Angelegenheiten, die ihr vom Kanton oder vom Bund zugewiesen sind. Sie erfüllt ferner selbstgewählte Aufgaben im öffentlichen Interesse ihrer Einwohner.</p>
Bürgerrecht	Art. 3
	<p>Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.</p>
Organe	Art. 4
	<p>Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Gemeindeversammlung</li><li>2. Die Gemeindebehörden, nämlich<ol style="list-style-type: none"><li>a) Der Gemeinderat</li><li>b) Das Wahlbüro</li></ol></li><li>3. Die Rechnungsprüfungskommission</li></ol>
Amtsdauer	Art. 5
	<p>Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden und der Rechnungsprüfungskommission beträgt 4 Jahre.</p>
Amtliche Publikationsorgane	Art. 6
	<p>Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.</p>

## II. GEMEINDEGEWALT

Grundsatz	Art. 7	Alle Gemeindegewalt geht von den Stimmberechtigten aus.
Stimm- und Wahlrecht	Art. 8	Stimm- und wahlberechtigt sind alle Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften von der Stimm- und Wahlberechtigung ausgeschlossen sind. Massgebend ist das kantonale Gesetz.
Unvereinbarkeit	Art. 9	In die gleiche Behörde sind nicht zugleich wählbar: <ul style="list-style-type: none"><li>• Ehegatten</li><li>• Eltern und Kinder</li><li>• Geschwister</li><li>• Schwägerinnen und Schwager</li><li>• Schwiegereltern und Schwiegerkinder</li><li>• Grosseltern und Grosskinder</li></ul>
Rücktritte	Art. 10	Gemeinderatsmitglieder und von der Gemeinde gewählte Funktionäre, die zurückzutreten wünschen oder sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben diese Absicht dem Gemeinderat mindestens 6 Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen. Über allfällige Rücktrittsgesuche während der Amtsperiode entscheidet der Gemeinderat. Der vorzeitige Rücktritt des Gemeindeammanns muss vom zuständigen Departement genehmigt werden.

## Urnenwahl Art. 11

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- den Gemeindeammann
- die weiteren Mitglieder des Gemeinderates
- das Wahlbüro
- die Rechnungsprüfungskommission

Erleichterte  
Stimmabgabe Art. 12

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme an der Urne, vorzeitig bei einer von der Gemeindebehörde bezeichneten Stelle oder brieflich abgeben.

Ehegatten im gleichen Haushalt können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten.

Stimmberechtigte, die am Schreiben wegen Krankheit, Unfall oder Gebrechen verhindert sind, können eine andere Person ermächtigen, die Stimm- oder Wahlzettel nach ihrem Willen auszufüllen sowie die zur brieflichen Stimmabgabe nötigen Handlungen vorzunehmen.

Die briefliche Stimmabgabe ist ab Zustellung des Stimmmaterials zulässig. Die Stimme hat spätestens am Vortag des Abstimmungstages einzutreffen.

## III. GEMEINDEVERSAMMLUNG

## Rechtssetzung Art.13

Die Gemeindeversammlung erlässt in Form von Reglementen Rechtssätze, namentlich über die Organisation der Gemeinde, die Werkbetriebe, die Gebühren, das Planen und Bauen, die Erschliessung und über die weitere Aufgabenerfüllung.

Finanzbefugnisse	Art. 14	<p>Die Gemeindeversammlung beschliesst über Budget und Rechnung der Gemeinde und ihrer Werke. Sie setzt den Steuerfuss fest. Sie beschliesst über neu zu übernehmende Aufgaben, neue Ausgaben und über Erwerb oder Veräusserung von dinglichen Rechten an Grundstücken, soweit die finanzielle Kompetenz nicht beim Gemeinderat liegt.</p>
Weitere Zuständigkeit	Art. 15	<p>Die Gemeindeversammlung verleiht das Gemeindebürgerrecht. Diese Abstimmung ist geheim vorzunehmen. Sie erteilt die Prozessvollmachten für Streitwerte über der Kompetenz des Gemeinderates. Sie beschliesst über Enteignungsverfahren, den Beitritt zu Zweckverbänden und über alle anderen Geschäfte, die durch Gesetz oder Reglement in ihre Zuständigkeit fallen.</p>
Einberufung	Art. 16	<p>Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bis Ende Februar zur Budgetgemeinde</li><li>• Bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde</li><li>• auf besondere Anordnung des Gemeinderates</li></ul>
Begehren um Einberufung	Art. 17	<p>Das Begehren auf Einberufung einer Gemeindeversammlung kommt zustande, wenn es von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterschrieben und der Gemeindekanzlei eingereicht worden ist. Im Begehren ist die Begründung für die Einberufung der Gemeindeversammlung anzuführen. Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Gemeindeversammlung spätestens zwei Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen.</p>

Einberufungsfrist	Art. 18	Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung hat mindestens 14 Tage vor dieser durch Zustellung der Stimmrechtsausweise, der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden sowie mindestens einer Botschaft pro Haushalt zu erfolgen.
Orientierung	Art. 19	Alle Geschäfte sind der Gemeindeversammlung mit einer Botschaft und mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen. Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Orientierungsversammlungen einberufen.
Traktanden	Art. 20	Von der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.
Anträge ausserhalb der Traktandenliste	Art. 21	Anträge, die Geschäfte ausserhalb der Traktandenliste betreffen, gehen zur Prüfung und Berichterstattung innert einer Frist von 6 Monaten an den Gemeinderat, sofern sie von der Gemeindeversammlung mit einfachem Mehr als erheblich erklärt werden.
Offene und geheime Abstimmung	Art. 22	Abstimmungen können offen erfolgen, wenn nicht das kantonale Recht die geheime Stimmabgabe vorschreibt oder sich die Versammlung gemäss nachstehendem Absatz dafür entscheidet.  Wird geheime Abstimmung verlangt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.

Protokoll                      Art. 23

Das Protokoll der Gemeindeversammlung muss der nächstfolgenden Einladung zur Gemeindeversammlung in mindestens einem Exemplar pro Haushalt beigelegt und zur Genehmigung vorgelegt werden.

Verfahren                      Art.24

Das Verfahren der Gemeindeversammlung richtet sich im übrigen nach dem kantonalen Gesetz.

#### IV. GEMEINDERAT

Zusammen-  
setzung                      Art. 25

Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzendem und vier Mitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

Einberufung                      Art. 26

Der Gemeinderat tagt auf Einladung des Gemeindeammanns so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder. Zu rechtsgültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Zuständigkeit                      Art.27

Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde. Er beaufsichtigt die Verwaltung und entscheidet über alle Geschäfte der Gemeinde und der Werkbetriebe, die nicht ausdrücklich **anderen** Organen zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für:



1. den Erlass von Verordnungen, die zum Vollzug der Gesetze und Reglemente notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Recht ermächtigt
2. den Vollzug der Gesetze, Reglemente und Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie der Gemeinderatsbeschlüsse
3. die Einberufung der Gemeindeversammlung und Vorberatung der Traktanden und Botschaften
4. die Unterbreitung des Voranschlages und des Steuerfusses sowie dessen Vollzug
5. die Einsichtnahme und Vorlage der Jahresrechnung
6. die Verwaltung der Gemeindefinanzen und den Bezug von Steuern und Abgaben
7. die Aufnahme der für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdmittel
8. die Einsetzung eines Gemeindeführungsorgans zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (natürliche oder technische Schadenereignisse, die vor allem aus der zeitlichen Notwendigkeit heraus nur durch vereinfachte, abgekürzte, aber rechtlich abgestützte Entscheidungsprozesse gemeistert werden können)
9. die Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen
10. die Handhabung der Feuer-, Flur- und Gesundheitspolizei
11. die Benützung öffentlicher Bauten und Anlagen
12. die Wahl
  - a) des Vize-Gemeindeammanns
  - b) der Angestellten und Funktionäre
  - c) der Kommissionen und Delegationen, soweit sie nicht von anderen Instanzen gewählt werden
13. die Festsetzung der Besoldung und Entschädigung der Behördenmitglieder und Angestellten sowie der Funktionäre gemäss einer Dienst- und Besoldungsordnung
14. die Ressortaufteilung

## Finanzbefugnis

### Art. 28

Der Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis maximal 4 % der Gemeindesteuer des Vorjahres und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis maximal 1 % der Gemeindesteuer des Vorjahres.

Hat die Gemeinde dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt, richten sich die Finanzkompetenzen im Rahmen des

	<p>Verbandszweckes nach den Bestimmungen der vom Regierungsrat genehmigten Verbandssatzungen. Gleiches gilt im Zusammenhang mit der Haftung für allfällige Verbandsschulden.</p>
Dringende Geschäfte	<p>Art. 29</p> <p>Über Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, entscheidet der Gemeindeammann. Er orientiert den Gemeinderat darüber spätestens an der nächsten Sitzung.</p>
Abstimmung	<p>Art. 30</p> <p>Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.</p>
Vollzugs- übertragung	<p>Art. 31</p> <p>Der Gemeinderat kann bestimmte Geschäfte an Kommissionen, Funktionäre oder die Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen, sofern Gesetz oder Reglement seine Zuständigkeit nicht ausdrücklich regeln. Die Weiterübertragung ist unzulässig.</p>
Ausstand	<p>Art. 32</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach Gesetz den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.</p>
Protokoll	<p>Art. 33</p> <p>Die Verhandlungen des Gemeinderates werden protokolliert.</p>
Amtspflicht- verletzung	<p>Art. 34</p> <p>Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären und Angestellten während der Amtsdauer die Funktion entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.</p>

## V. GEMEINDEAMMANN

Zuständigkeit

Art. 35

Der Gemeindeammann leitet auf Grund der Gesetze und der Gemeindeordnung, der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung.

Er führt an den Gemeindeversammlungen, im Gemeinderat und an Behördenkonferenzen den Vorsitz. Der Gemeindeammann und der Gemeindeschreiber führen für die Gemeinde die rechtsverbindliche Unterschrift.

Weitere Zuständigkeiten

Art. 36

Der Gemeindeammann entscheidet selbständig in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung. Er orientiert den Gemeinderat an der nächsten Sitzung.

## VI. VERWALTUNG

Gemeindeschreiber

Art. 37

Der Gemeindeschreiber ist nicht Mitglied des Gemeinderates. Er hat lediglich beratende Stimme. Er führt insbesondere die Protokolle der Gemeindeversammlungen, der Gemeinderatssitzungen, nach Bedarf der Kommissionen und bei Wahlen und Abstimmungen.

Kassier  
Steuersekretär

Art. 38

Der Kassier führt die Buchhaltung und erstellt die Jahresrechnung.

Der Steuersekretär betreibt das Steuerinkasso.

Organisation	Art. 39
	Der Gemeinderat bestimmt die Organisation und genehmigt die Pflichtenhefte für die Angestellten und Funktionäre. Er erlässt eine Dienst- und Besoldungsordnung.
Unvereinbarkeit	Art. 40
	Angestellte und Funktionäre dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer ihnen vorgesetzten Behörde sein.
	VII. WAHLBÜRO
Zusammen- setzung	Art. 41
	Das Wahlbüro besteht aus maximal 10 Mitgliedern, nämlich
	a) dem Gemeindeammann als Präsidenten
	b) dem Gemeindeschreiber als Aktuar
	c) maximal 8 weiteren Mitgliedern
	VIII. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION
Zusammen- setzung	Art. 42
	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.
	Sie konstituiert sich selbst.
Aufgaben	Art. 43
	Die Rechnungsprüfungskommission prüft:
	1. Die Einhaltung des Vorschlages und der Finanzkompetenzen
	2. Die Einhaltung des Kontenplanes und der Nummerierung nach Artengliederung und funktionaler Gliederung sowie der Bestandesordnung

3. Die Belegordnung
4. Die rechnerische Richtigkeit der Belege und der Jahresrechnung
5. Der Bestand und die Vollständigkeit der Aktiven und Passiven
6. Die Ordnungsmässigkeit der Bewertung
7. Die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung
8. Überprüfung der Steuerbezugsstelle hinsichtlich Bezug, Aufteilung und Ablieferung

Rechnungs-  
prüfung durch  
Dritte

Art. 44

Der Gemeinderat kann die Buchhaltungen und Jahresrechnungen durch eine fachlich versierte, unabhängige Revisionsstelle überprüfen lassen. Diese berichtet dem Gemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission über das Ergebnis ihrer Kontrolltätigkeit..

Berichterstat-  
tung, Anträge

Art. 45

Die Rechnungsprüfungskommission erstellt der zuständigen Gemeindebehörde und den Stimmberechtigten jährlich je einen schriftlichen Bericht..

Anregungen  
Beratungen

Art. 46

Die Rechnungsprüfungskommission kann dem Gemeinderat von sich aus Anregungen unterbreiten und gemeinsame Aussprachen verlangen.

## IX. RECHTSPFLEGE

Rekurs

Art. 47

Wer durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder durch einen Entscheid des Gemeinderates berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 20 Tagen bei zuständiger kantonaler Instanz Rekurs erheben, wenn der Beschluss oder Entscheid der Verfassung, einem Gesetz, einer

Verordnung, einem Reglement oder einem grundsätzlichen Gemeindebeschluss widerspricht. Aus den gleichen Gründen kann der Gemeinderat Beschlüsse der Stimmberechtigten anfechten.

Rekurs gegen  
Wahlen und  
Abstimmungen  
Rügepflicht

Art. 48

Stimmberechtigte können wegen Verletzungen des Stimm- und Wahlrechtes einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen innert fünf Tagen nach dem Abstimmungstag beim zuständigen Departement Rekurs erheben.

Vermutete Rechtsverletzungen sind unverzüglich nach deren Kenntnis, bei Gemeindeversammlungen in der Versammlung selbst, zu rügen.

## X. VERSCHIEDENES

Amtsgeheimnis

Art. 49

Die Mitglieder von Behörden, die Funktionäre, die Angestellten und die Kommissionsmitglieder sind über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amte zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, zu Verschwiegenheit verpflichtet.

Archiv

Art. 50

Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und sicher aufzubewahren.

## XI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bussen

Art. 51

Der Gemeinderat kann Widerhandlungen gegen Entscheide der Behörden nach Gesetz mit Busse bestrafen.

Änderung der  
Gemeinde-  
ordnung                      Art. 52  
Änderungen der Gemeindeordnung können jederzeit mit Mehrheit durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Inkrafttreten                      Art. 53

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf den 1. Juni 2003 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden das Gemeindeorganisationsreglement vom 23. März 1984 und weitere alte Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen, aufgehoben.

Von der Versammlung der Politischen Gemeinde Eschenz am 21. März 2003 genehmigt.

## POLITISCHE GEMEINDE ESCHENZ

Der Gemeindeammann:                      Anders Stokholm

Der Gemeinderatsschreiber:                      Thomas Fleischmann

Vom Regierungsrat genehmigt mit  
RRB Nr. 747 vom 19.8.03

